Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 8

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in Notfällen die Zustimmung der Armenpflege einzuholen. Es kann dies leicht da= burch geschehen, daß ber Arzt sofort nach Behandlung eines Notfalles wenigstens eventuell, d. h. für den Fall, als er von dem behandelten Patienten nicht bezahlt werden follte, ber Armenpflege von seiner Forderung Kenntnis gibt. Wünscht ber Arzt, daß sein Schuldner geschont und nicht ohne weiteres als "Almosengenössiger" behandelt merbe, so mag er die Armenpflege hierauf aufmerksam machen und versuchen, im Laufe ber Zeit von seinem Schuldner birekt Zahlung zu erlangen. Gelingt ihm bies, so hat sich die Armen= pflege mit dem Falle gar nicht weiter zu befassen, und der Schuldner ist durch die eventuelle Forderungsanmeldung nicht bloggestellt worden. Ist dagegen der Schuldner wirklich zahlungs= unfähig, und muß die Armenpflege für ihn eintreten, so bietet ihr die sofortige Forderungs= anmelbung Belegenheit, rechtzeitig ihr Auge auf ben Schulbner zu richten und allfällig nötige Schritte entweder selbst zu tun oder durch den Arzt tun zu lassen. Im einzelnen muß freilich auf den Takt sowohl der Arzte als auch der Armenpflegen abgestellt und es soll mit vorstehender Wegleitung nur im allgemeinen angedeutet werden, auf welche Weise nach ber Ansicht des Regierungsrates sich gegenüber unbemittelten Schuldnern von Arzten die Humanität wie die ökonomischen Interessen der Arzte und der Armenpflegen hinreichend wahren laffen bürften;

beschlossen:

1. Sei die Beschwerde der Armenpflege als begründet erklärt und der bezirksrätliche Beschluß vom 15. März 1902 aufgehoben.

2. Mitteilungen.

3. Publikation im Amtsblatt und Zustellung von Separatabbrücken an fämtliche Ürzte des Kantons.

Frauenfeld, den 2. Mai 1902.

Der Präsident des Regierungsrates:
Dr. A. Kreis.
Der Staatsschreiber:
Dr. J. Wehrli.

Literatur.

Grundriß der Krankenpslege. Leitsaden für den Unterricht in Diakonissenanstalten, Schwesternshäusern, Krankenpslegekursen. Bon Dr. med. Friz Brunner, Chesarzt der chirurgischen Absteilung der Diakonissenanstalt Neumünster-Zürich. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 11 Figuren. Preis kart. (Taschenformat) 2 Fr. Verlag von Schultheß & Co., Zürich.

Dieses vorzügliche Bücklein, bessen erste Auslage schon nach kurzer Zeit ausverkauft war, eignet sich nicht nur für den Gebrauch in Anstalten, Samariterkursen 2c., sondern auch ganz besonders für die häusliche Krankenpslege, da die Absassung klar und allgemein verständlich ist und ein ausssührliches Sachregister das sofortige Aufsinden jeder gewünschten Stelle ermöglicht. Aus dem reichen Inhalt seien hier nur die Hauptüberschriften erwähnt: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körspers. — Krankenpslege. — Das Krankenzimmer. — Das Bett. — Pflege der Kranken im Vett. — Beodachtung der Kranken. — Regeln für den Umgang mit Kranken. — Aussührung ärztlicher Verordnungen. — Ernährung des Kranken. — Lehre von den anstedenden Krankheiten. — Lehre von den Verletzungen und Operationen. — Verbandlehre. — Erste Hisse bei plötzlichen Unglücksfällen. — Register.

Auch die neue Auflage dieses so reichhaltigen und praktischen Büchleins wird sich leicht Bahn brechen, zum Heile der Kranken und zum Nuten der Pflegenden.

Erlasse betreffend das Armen- und Anterstühungswesen. Herausgegeben von der Staatskanzlei des Kantons St. Gallen. St. Gallen, Zollikofer'sche Buchdruckerei, 1904.

Es ist das eine stark vermehrte Neuausgabe der Zusammenstellung der Erlasse betr. das Armenwesen vom Jahr 1897. Neu aufgenommen ist z. B.: das Regulativ betr. die Arbeitsnachs weisdureaur von 1898, das Gesetz betr. die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit von 1894, das Gesetz und die Verordnung betr. die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen

in Zwangsarbeitsanstalten von 1872 und das Gesetz betr. die Bersorgung von Gewohnheitstrinkern von 1891. Bur Erflärung einzelner Artifel wird häufig hingewiesen auf Die einschlägigen Rummern bes trefflichen St. Gallischen Verwaltungsrechts (Sammlung von Entscheiben aus bem Gebiete bes öffentlichen und des Verwaltungsrechts aus den Jahren 1850-1897 von Staatsschreiber Müller) und bas Amtsblatt.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

K. in M. Kann eine im Kanton Zürich wohnende Stalienerin, Mutter eines in M. verbur= gerten Brautfindes zu Beiträgen an ben Unterhalt bes Kindes armenrechtlich verpflichtet werden? Eventuell welche Mittel stehen bei Weigerung ber Armenpflege zu Gebote? Blog Rechtstrieb ober

Es kommt in Ihrem Fall zunächst § 688 bes Zürcher privatrechtlichen Gesetzbuches in Betracht : die Brantkinder genießen, abgesehen von dem Verhaltnisse der väterlichen Vormundschaft, alle Rechte ehelicher Kinder, und es hat baher auch ber Bater zunächst die Rosten ber Erziehung und bes Unterhaltes für dieselben zu tragen. — Lebt ber Bater nicht mehr ober ift er sonst unfähig, seinen Pflichten nachzukommen, ift ber Mutter entsprechend ihren Berhaltniffen ein Beitrag an die erwachsenden Erziehungs- und Unterhaltskoften ihres Kindes durch die Armenpflege aufzuerlegen. Weigert fie fich, etwas zu leiften, richtet fich bas weitere Verfahren nach § 15 bes Burcher Armengesetes (Klage beim Friedensrichteramt bes Wohnortes ber Beklagten, Entscheib burch bas Bezirksgericht, hernach Rechtstrieb für die gerichtlich festgesetzte Alimentationssumme). — Bon den bisziplinarischen Mitteln, von benen § 35 bes Armengesetzes spricht, muß in diesem Falle Umgang genommen werben, weil die Mutter Ausländerin ift.

Arbeiten über sämtliche Gebiete der Armenpstege, des Versorgungswesens, der Jugendfürsorge aus allen Kantonen sind erwünscht und werden honoriert. Ginsendungen an A. Wild, Pfr., Mönchaltorf (Zürich).

Inserate:

Drechsler-Lehrling.

Gin Knabe rechtschaffener Eltern fann unter gunftigen Bedingungen ben Drechster= Beruf gründlich erlernen bei Chr. Meifter, med. Drechslerei in Richterswil. [13

(5) Alte, Leidende, körperlich und geistig Schwache, Verpstegungs bedürftige aller Art finden liebevolle Verpstegung schon von Fr. 1. 50 an per Tag in der Wethania in Weesen.



Art Inft. Orell Bufli, Berlag, Burich. Bei uns ift erschienen :

"Sorget für die schwachsinnigen Kinder" von Konrad Auer,

Sekundarlehrer in Schwanden. Gine Brofcure von 35 Seiten, 80. Format. 40 Ct3

Bu teziehen burch alle Buchhandlungen!

Lehrlingsgesuch.

Gin ftarter Anabe rechtschaffener Gltern tonnte unter gunftigen Bedingungen in bie Lehre treten bei

Co. Tifcher, Suf= und Bagenfchmieb, Derlikon.

Gesucht:

Gin ber Mitagsichule entlaffener Rnabe gur Aushülfe in ber Landwirtschaft bei familiarer Behandlung.

Drch. Grimm, Itschnach:Rüsnacht.

Art. Institut Orell Büßli, Verlag, Bürick.

Bon Urn. Ruegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige chriftl, Unterweisung unferer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fir., steif brosch. Fir. 1.50.
"In ber an so manden schönen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntags-schule und Kindergottesdienste weiß Neferent keine Schrift, die Leitern und Helsen des Kindergottesdienstes in gleicher Weiße prattisch gewinndringend sein könnte, wie "der Countererschieller und Beise Prattisch gewinndringend sein könnte, wie "der Sonntagsichullehrer von Ruegg"

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Im Verlag von Fäsi & Deer in Bürich ist erschienen:

A. Wild & C. A. Schmid.

Zwei in biefem Sache erfahrene Manner haben mit biefem Buche eine Wegleitung geschaffen, bie jebem willtommen sein wirb, ber mit Armensachen irgend welcher Art gu tun hat. Intereffenten fteht bas Buch event. gur Ginficht gur Berfügung. (7)